



AMK

Sicherheitstechnische Organisations- regelungen für Fremdfirmen und Fremdleistungen

Sicherheitsmerkmale und Arbeitsanweisungen sowie Erlaub-
nisscheine für auszuführende Arbeiten innerhalb des AMK-
Geländes

Fassung: 16.11.2010

In Kraft gesetzt durch: Geschäftsführerbeschluss vom 06.12.2010



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	
1.1 Gültigkeitsbereich	3
1.2 Ansprechpartner beim Auftraggeber	4
1.3 Arbeitsbereiche und Einweisung	4
2. Grundsätzliche Regeln der Zusammenarbeit	
2.1 Sicherheit geht vor	5
2.2 Koordinator	5
2.3 Verantwortliche Person des Auftragnehmers	5 - 6
2.4 Einsatz von Subunternehmern	6 - 7
2.5 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten, Schutzausrüstung	7
2.6 Verkehrs- und Fluchtwege	7 - 8
2.7 Suchtmittel- und Rauchverbot, Essen und Trinken	8
2.8 Geheimhaltung	8
2.9 Werkzeuge, Maschinen und Geräte	8 - 9
2.10 Erste Hilfe - Verhalten bei Unfällen und Notfällen	9
2.11 Gerüste und Arbeitsbühnen	9
3. Brandgefahren, Explosionsgefahren	
3.1 Vorbeugung	10
3.2 Verhalten bei Bränden, Unfällen, Störungen	10 - 11
3.3 Explosionsschutzbereiche	11
4. Elektrische und druckbeaufschlagte Anlagen	12
5. Betriebsgelände	
5.1 Werksverkehr	13
5.2 Parken	13
6. Umweltschutz- und Entsorgungsbestimmungen	
6.1 Abfälle	14
6.2 Gefahrstoffe	14
7. Anlagen	15 - 24



1. Allgemeines

1.1 Gültigkeitsbereich

Bei dem Müllheizkraftwerk Iserlohn handelt es sich um ein Kraftwerk mit Dampf führenden Hochdruckleitungen, Hochspannungsleitungen, Gefahrstoff- und Chemikalienbereichen.

Die Beachtung und Kenntnis der allgemeinen und speziellen Sicherheitsvorschriften ist daher unabdingbar.

Die Fremdfirmenordnung gilt für alle Auftragnehmer und deren Unterlieferanten, soweit sie auf dem Gelände der AMK tätig sind. Die darin enthaltenen Gebote und Verbote sind im Interesse aller Beteiligten einzuhalten. Die Fremdfirmenordnung wird Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (im folgenden Auftragnehmer bzw. AN genannt). Die Nichtbeachtung der Fremdfirmenordnung wird als Verstoß gegen den Vertrag angesehen und kann pönalisiert werden. Grobe Verstöße gegen die Fremdfirmenordnung können den Verweis vom Betriebsgelände nach sich ziehen.

Jeder Auftragnehmer, der im Auftrag der AMK (im folgenden Auftraggeber bzw. AG genannt) auf dem Betriebsgelände tätig ist, muss gewährleisten, dass seine Beschäftigten bezüglich der nach Art, Umfang und Dauer des Gewerks bzw. der Dienstleistung anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften unterwiesen sind. Die vom Auftragnehmer zu erstellenden Gefährdungsbeurteilungen sind mindestens 14 Tage vor Arbeitsaufnahme beim Auftraggeber einzureichen; ggf. ist hierfür eine Vorort-Besichtigung durchzuführen.

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihrem und dem ihrer Unterlieferanten auf dem Gelände der AMK eingesetzten Personal vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Fremdfirmenordnung bekannt zu geben und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Der Auftragnehmer darf nicht tätig werden, ohne Einweisungen in das Arbeitsumfeld und in die Arbeitsaufgabe durch den Ansprechpartner des Auftraggebers erhalten zu haben. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer sich auf dem Betriebsgelände auskennt.

Der Auftraggeber haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen auf dem Gelände des Auftraggebers, auch wenn sie in einem verschlossenen Container gelagert werden.



1.2 Ansprechpartner beim Auftraggeber

Ansprechpartner des Auftraggeber ist, soweit im Vertrag oder in der Bestellung nicht anders geregelt, der jeweilig diensthabende Schichtführer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei der Ankunft an der Waage und bei deren Nichtbesetzung auf der Leitwarte, ggf. auch telefonisch, anzumelden (*vgl. Anlage 1*). Bei Nichtbesetzung der Waage betritt der Auftragnehmer das Gelände des Auftraggebers auf eigene Gefahr.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Kopie des Auftrags des Auftraggebers, aus der der betriebliche Ansprechpartner hervorgeht, mitzuführen. Bei auftretenden Problemen stehen über die Vermittlung des diensthabenden Schichtführers weitere Ansprechpartner, wie Betriebsleiter, Leiter Instandhaltung, Leiter E-Technik usw., zur Verfügung.

1.3 Arbeitsbereiche und Einweisung

Das Einweisungsprotokoll (*vgl. Anlage 2*) dient der Festlegung der Arbeitsbereiche und der Einweisung des Auftragnehmers durch den Ansprechpartner des Auftraggebers. Es ist vor Aufnahme der Arbeiten auszufüllen und auf der Leitwarte zu hinterlegen.

Der festgelegte Arbeitsbereich darf nur in Ausnahmefällen verlassen werden; andere Betriebsteile dürfen nicht betreten werden. Vor Aufnahme der Arbeiten ist der Arbeitserlaubnischein (*vgl. Anlage 3, bei Bedarf Anlagen 4 und 5*) auszufüllen. Der Arbeitsbereich ist täglich zu reinigen, auf Anforderung auch öfter.



2. Grundsätzliche Regeln der Zusammenarbeit

2.1 Sicherheit geht vor

In unserem Unternehmen hat die Arbeitssicherheit höchste Priorität. Der Auftraggeber ist daher befugt, sich jederzeit an Ort und Stelle über die Wahrung der Arbeitssicherheit, die Durchführung und Fortgang der Arbeiten zu unterrichten, ohne dass hierdurch die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen eingeschränkt ist.

Die eingesetzte Kommunikationssprache ist Deutsch. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Arbeits- und Betriebsanweisungen von allen verstanden werden.

2.2. Koordinator

Während der Revisionen, Inspektionen oder bei Großreparaturen wird von Seiten des Auftraggebers ein Koordinator gemäß § 6 BGV 1 eingesetzt. Der Name dieses Koordinators wird schriftlich bekannt gegeben. Weisungen des Koordinators ist Folge zu leisten, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist.

Der Auftragnehmer hat zusätzlich und hiervon unabhängig bei unmittelbarer Gefährdung den Weisungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Umweltbeauftragten sowie des Brandschutzbeauftragten des Auftraggebers unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen Umwelt-, Sicherheits- oder Brandschutzbestimmungen sind letztgenannte befugt, die Ausführungen von Arbeiten bzw. Dienstleistungen durch den Auftragnehmer bis zur Aufnahme bzw. Wiederherstellung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterbrechen.

Die genannten Weisungen sind Weisungen im Sinne der Verhinderung von Gefährdungen („Gefahr im Verzug“) und heben die Verantwortlichkeit und Haftung des Auftragnehmers nicht auf.

2.3 Verantwortliche Person des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat alle ihm übertragenen Arbeiten zu überwachen. Rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Namen geeigneter verantwortlicher Personen und deren Vertreter schriftlich und auf Verlangen jederzeit mündlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die fristgerechte Durchführung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen). Die gültige ärztliche Bescheinigung ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.



Vor Arbeitsaufnahme haben sich diese bestellten verantwortlichen Personen beim Auftraggeber zu melden, alle Arbeiten abzustimmen und die Mitarbeiter des Auftragnehmers namentlich im Fremdfirmenbuch einzutragen. Sie werden, falls erforderlich, mittels Einweisungsprotokoll auf die Besonderheiten beim Auftraggeber hingewiesen.

Die verantwortliche Person muss für seine auf dem Gelände des Auftraggebers tätigen Mitarbeiter sicherstellen,

- dass eine Unterweisung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 Abs. 1 ArbSchG bzw. der berufsgenossenschaftlichen relevanten Vorschriften stattgefunden hat und dass diese dokumentiert ist,
- dass eine Brandschutzbelehrung gemäß Brandschutzordnung des Auftraggebers stattgefunden hat,
- dass alle Mitarbeiter die erforderliche persönliche Schutzausrüstung tragen und benutzen,
- dass die Arbeitsstelle abgesichert ist,
- dass vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen, besonders bei gefährlichen Arbeiten (feuergefährliche Arbeiten, Einstiegearbeiten usw.) ergriffen werden,
- dass entsprechend der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter ausreichend Ersthelfer anwesend sind,
- dass Absprachen mit anderen Fremdfirmen oder Mitarbeitern mit Führungsverantwortung des Auftraggebers bzw. deren beauftragten Personen bei möglicher gegenseitiger Gefährdung dokumentiert und durchgeführt werden.

Die verantwortliche Person muss über interne Sicherheitsregeln des Auftraggebers unterrichtet sein. Die Einweisung hierüber erfolgt durch den Auftraggeber und wird dokumentiert (vgl. Anlage 2 und 3). Die Befolgung dieser Vorschriften obliegt der verantwortlichen Person.

Nach Abschluss der Arbeiten muss die verantwortliche Person alle Sicherungsmaßnahmen in Absprache mit dem Auftraggeber beseitigen, den Arbeitsplatz reinigen und die angefallenen Abfälle entsorgen.

2.4 Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der schriftlichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der relevanten Bestimmungen in der jeweilig gültigen Fassung, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, durch die Subunternehmer. Er ist gegenüber dem Auftraggeber der alleinverantwortliche



Hauptunternehmer. Die Einweisung des Subunternehmers, dessen verantwortlichen Person und dessen eingesetzten Mitarbeitern durch den Auftragnehmer ist schriftlich nachzuweisen. Der Subunternehmer ist verpflichtet, auf einer gesonderten Aufstellung die Namen der eingesetzten Mitarbeiter tagesgenau aufzuführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Identitätskontrollen durchzuführen. Die vorliegende Ordnung gilt auch für Subunternehmer.

Subunternehmer können vom Auftraggeber ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Fachkunde der Subunternehmer ist auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.

2.5 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten, Schutzausrüstung

Dem Auftragnehmer obliegt die Einhaltung der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten. Er hat (z. B. durch Baustellensicherung) sicherzustellen, dass weder Personen- noch Sachschäden verursacht werden.

Dazu hat der Auftragnehmer auch für die Auftragsabwicklung erforderliche Sicherheitseinrichtungen und -ausrüstungen (z. B. Arbeitsbühnen, Baustellenzäune, Anschlagmittel und sonstige persönliche Schutzausrüstungen) selbstständig bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass diese eingesetzt werden.

Auf dem Betriebsgelände sind Schutzhelm (DIN EN 397) und Sicherheitsschuhe (DIN E 344 und 345) obligatorisch, Ausnahmehbereiche hiervon sind: Krankenzel, Waage, Labor, Verwaltungsgebäude alt und neu, Schaltwarte und das Lager.

Entsprechend der Tätigkeit und Örtlichkeit können weitere Schutzausrüstungen wie Augenschutz, Atemschutz, Schutzbekleidung, besondere Schutzhandschuhe, Sicherheitsgeschirre, Gehörschutz erforderlich sein. Bei Arbeiten bei geöffneten Kesseltüren ist im Kesselhaus bzw. im beschilderten Bereich stets eine P3-Maske zu tragen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch das Einweisungsprotokoll dokumentiert. Bei der Verwendung von PSA gegen Absturz ist die körperliche Eignung nachzuweisen.

2.6 Verkehrs- und Fluchtwege

Flucht- und Rettungswege sind immer in voller Breite freizuhalten und Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Die entsprechenden Hinweiszeichen sind zu beachten.

Rettungswege im Freien, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste müssen ständig in vollem Umfang freigehalten werden.



Vorhandene Sicherheitseinrichtungen wie Absperrungen, Gitter dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.

Schlüssel für Betriebsteile können bei Bedarf auf der Leitwarte zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist ein persönliches Pfand (Ausweis, Schlüssel) zu hinterlegen. Die AMK übernimmt hierfür keine Haftung. Der Auftragnehmer haftet umfänglich für den Verlust des Schlüssels und eventuelle Folgekosten.

2.7 Suchtmittel- und Rauchverbot, Essen und Trinken

Auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers ist es verboten, Suchtmittel (z. B. Alkohol, Amphetamine, Kokain, Opiate, Cannabis etc.) zu konsumieren, aufzubewahren oder weiterzugeben. Beschäftigte dürfen sich durch den Genuss von Suchtmitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Dies gilt auch für das Verhalten außerhalb, wenn die Folgen des Konsums in die Arbeitszeit hineinreichen können.

Das Essen und Trinken ist grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. In die einzelnen Anlagenteile dürfen keine Lebensmittel mitgenommen werden.

Außerhalb der ausgewiesenen Raucherbereiche ist das Rauchen auf dem Gelände der AMK untersagt.

2.8 Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigung erteilt die Geschäftsführung.

Das Filmen und Fotografieren auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers ist grundsätzlich untersagt; Personen dürfen ohne deren Einwilligung nicht gefilmt oder fotografiert werden.

2.9 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie den relevanten gesetzlichen Anforderungen, den Unfallverhütungsvorschriften und den relevanten DIN, VDE und sonstigen Regelwerken in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und nachweislich geprüft sind. Arbeitsmittel dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung dieser Anforderungen selbständig verantwortlich; dies gilt auch für eigene mitgebrachte Fahrzeuge. Der Auftraggeber behält sich vor, diese Prüfungsnachweise jederzeit einsehen zu können. Hebezeuge und ortsveränderliches elektrisches Gerät ist einer jährlichen Prüfung zu unterziehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Eigentum zu kennzeichnen. Für Werkzeuge ohne Kennzeichnung gilt die Eigentumsvermutung „AMK“.



Grundsätzlich ist das Benutzen von Werkzeugen, Maschinen und Geräten aus dem Besitz des Auftraggebers nur mit besonderer Erlaubnis zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob die überlassenen Gegenstände den relevanten Vorschriften entsprechen. Die Personen, die ein Arbeitsmittel des Auftraggebers benutzen, werden in die richtige und sichere Handhabung eingewiesen. Sollten die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel Mängel aufweisen, ist deren Benutzung untersagt. Übergabe, Einweisung und der sichere Zustand des Arbeitsmittels werden dokumentiert.

Sollte der Auftragnehmer Flurförderfahrzeuge des Auftraggebers benutzen, ist hierfür eine gesonderte Einweisung erforderlich (*vgl. Anlage 6*). Der Auftragnehmer weist unaufgefordert den Staplerschein und die notwendige Untersuchung G25 nach. Auf Anfordern durch den Auftraggeber sind diese Unterlagen bei der Benutzung eigener Flurförderfahrzeuge vorzulegen.

2.10 Erste Hilfe - Verhalten bei Unfällen und Notfällen

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers muss sich die verantwortliche Person des Auftragnehmers über die Erste-Hilfe-Einrichtungen (Lage des Verbandsraumes, Notruf etc.) und die ärztliche Notfallversorgung informieren und diese Informationen seinen Mitarbeitern bekannt geben. Hierfür erfolgt eine Unterweisung.

Ereignisse, bei denen Personen und/ oder Sachschaden entstanden ist oder hätte entstehen können, sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Hierfür liegen Vordrucke an der Leitwarte aus. Die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers gegenüber seiner zuständigen Berufsgenossenschaft bleibt hiervon unberührt.

Interne Ersthelfer sind über den Leitstand unter der Tel.-Nr. 114 zu erreichen.

Der Transport von Verunfallten – unabhängig von der Schwere der Verletzung – hat ausnahmslos durch einen Rettungsdienst zu erfolgen (*vgl. hierzu auch 3.2*).

2.11 Gerüste und Arbeitsbühnen

Gerüste dürfen nur durch beauftragte Fachfirmen errichtet und geändert werden. Sie sind mit einem Freigabeschein zu kennzeichnen. Gerüste ohne Freigabeschein dürfen nicht betreten werden. Angaben über die zulässige Belastbarkeit müssen deutlich sichtbar angebracht sein.

Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, ist verpflichtet, vor Benutzung des Gerüsts eine Sichtprüfung durchzuführen. Jeder Benutzer ist für die bestimmungsgemäße Verwendung verantwortlich.



3. Brandgefahren, Explosionsgefahren

3.1 Vorbeugung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen, Ansammeln und die Zündung von explosionsfähigem Gas- und Staubgemisch zu verhindern. Entzündliche Stoffe dürfen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten direkt erforderlich ist. Leicht entzündliche und brennbare Abfälle sind umgehend zu entfernen.

Schweiß-, Schneid-, Trennschleif-, Löt- und Auftauarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber (vgl. *Anlage 7*) und unter Aufsicht einer Brandwache gestellt werden. Geeignete Schutzmaßnahmen sind zu treffen. Ein Durchfallen von Funken und Teilen durch Gitterroste auf untere Ebenen ist zu verhindern. Die Brandschutzordnung des Auftraggebers gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

3.2 Verhalten bei Bränden, Unfällen, Störungen

1. Notruf absetzen

Die Meldung eines Notfalls erfolgt ausnahmslos über die Leitwarte (intern Telefon 114). Sie muss enthalten:

- **WER** meldet?
- **WAS** ist passiert?
- **WO** ist es passiert?
- **WIEVIELE** sind betroffen?
- **WARTEN** auf Rückfragen / Bestätigung

2. In Sicherheit Bringen

- Stellen Sie sofort Ihre Arbeit ein.
- Schalten Sie alle laufenden Arbeitsmittel aus.
- Verlassen Sie im Falle eines Warnsignals sofort das Gebäude.
- Nutzen Sie gekennzeichnete Flucht- und Rettungsbereiche.
- Warnen Sie andere Personen, helfen Sie anderen.
- Suchen Sie den festgelegten Sammelplatz auf (vgl. *Anlage 9*).
- Prüfen Sie, ob alle Mitarbeiter anwesend sind und benachrichtigen Sie unverzüglich den zuständigen Schichtführer bei fehlenden Personen.
- Benutzen Sie keinen Aufzug.



3. Gefahr

- Auf Sprachdurchsagen ist zu achten. Werden hierbei Weisungen gegeben, ist diesen unbedingt Folge zu leisten.
- Beim Austritt von Rauchgasen bringen Sie sich in Sicherheit und informieren Sie die Leitwarte.

3.3 Explosionsschutzbereiche

In ausgewiesenen Explosionsschutzbereichen darf kein funkenbildendes Werkzeug verwendet werden. Elektrische Betriebsmittel dürfen nur mit Ex-Zulassung betrieben werden. Rauchen, Feuer und offenes Licht sind verboten. Der Einsatz von Mobiltelefonen ist in diesen Bereichen untersagt.



4. Elektrische und druckbeaufschlagte Anlagen

Neue Anschlüsse an Energieverteileranlagen (Gas, Öl, Fernwärme, Strom) dürfen nur nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung durchgeführt werden. Dies gilt auch für Umbauarbeiten und Reparaturen.

Notwendige Schaltmaßnahmen sind abzustimmen. Reparaturen dürfen nur an spannungsfreien bzw. drucklosen Anlagenteilen durchgeführt werden. Arbeiten an diesen Anlagen sind nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften und den berufsgenossenschaftlichen Regelwerken zu kennzeichnen und gegen unbefugten Zugriff (z. B. unbeaufsichtigtes Wiedereinschalten) zu sichern.

Für die Freischaltung im Regelbetrieb ist der diensthabende Schichtführer verantwortlich, bei Revisionen der Koordinator des Auftraggebers. Nach dem Freischalten und vor Arbeitsaufnahme ist durch den Auftragnehmer zu prüfen, ob der betreffende Anlagenteil freigeschaltet ist.

Aufhebungen von Freischaltungen dürfen nur mit Vorliegen des unterschriebenen Freischaltungsprotokolls (*vgl. Anlage 8*) erfolgen. Der Auftragnehmer ist zusätzlich verpflichtet, dass in dem betreffenden Bereich die Arbeiten abgeschlossen sind und keine Gefährdung auftreten kann.



5. Betriebsgelände

5.1 Werksverkehr

Auf dem Gelände (vgl. Anlage 9) gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt Schrittgeschwindigkeit. Für den gesamten Fahrzeugverkehr im Betriebsgelände gilt:

- Es dürfen nur die angelegten Verkehrswege benutzt werden.
- Der Verkehr auf den Zugangsstraßen und auf dem internen Straßennetz darf durch Bau- und Montagearbeiten nicht behindert werden.
- Die Straßen sind in einem sauberen Zustand zu erhalten. Angerichtete Schäden sind zu melden sowie Verunreinigungen vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- Der Auftraggeber ist grundsätzlich befugt, ein- und ausfahrende Fahrzeuge auf ihre Ladungen zu kontrollieren.

5.2 Parken

Auf dem Betriebsgelände besteht grundsätzlich Parkverbot. Für das Be- und Entladen von Fahrzeugen ist das Halten, ohne Behinderung des laufenden Verkehrs, gestattet. Werkstattwagen dürfen mit Genehmigung durch die Betriebsleitung bzw. den Besteller auf den ausgewiesenen Zonen geparkt werden.

Parkplätze stehen in ausreichender Anzahl am Baarbach gegenüber dem AMK-Gelände zur Verfügung. Die Besucherparkplätze vor dem Verwaltungsgebäude sind grundsätzlich freizuhalten.



6. Umweltschutz- und Entsorgungsbestimmungen

6.1 Abfälle

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind, wenn vertraglich nicht anders geregelt, ordnungsgemäß auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Nachweise sind dem Auftraggeber unaufgefordert zu überlassen.

Die Regelungen des Gewässerschutzes sind zu beachten. Mit Ölen, Fetten oder sonstigen wassergefährdenden Flüssigkeiten verunreinigtes Abwasser darf nicht den normalen Abwasserleitungen zugeführt werden oder ins Erdreich abgelassen werden. Diese Stoffe sind in zugelassenen Behältern durch den Auftragnehmer zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für Zuwiderhandlungen haftet der Auftragnehmer.

6.2 Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Lagerung von betriebsfremden Gefahrstoffen ist dem Koordinator vorher anzuzeigen. Der Auftragnehmer darf diese Gefahrstoffe nur nach Freigabe durch den Auftraggeber verwenden. Er ist für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz selbst verantwortlich. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind mitzuführen.

Der Umgang mit Gefahrstoffen einschließlich ihrer Lagerung ist nur unter Beachtung der in der Betriebsanweisung nach GefStoffV bzw. ChemG in der jeweils gültigen Fassung gestattet.



7. Anlagen

Anlage 1 Verfahrensschritte Arbeitsaufnahme und -beendigung

Anlage 2 Einweisungsprotokoll

Anlage 3 Arbeitserlaubnisschein

Anlage 4 Gefahrenbeurteilung

Anlage 5 Behälterbefahrschein

Anlage 6 Unterweisung und Beauftragung Flurförderfahrzeuge

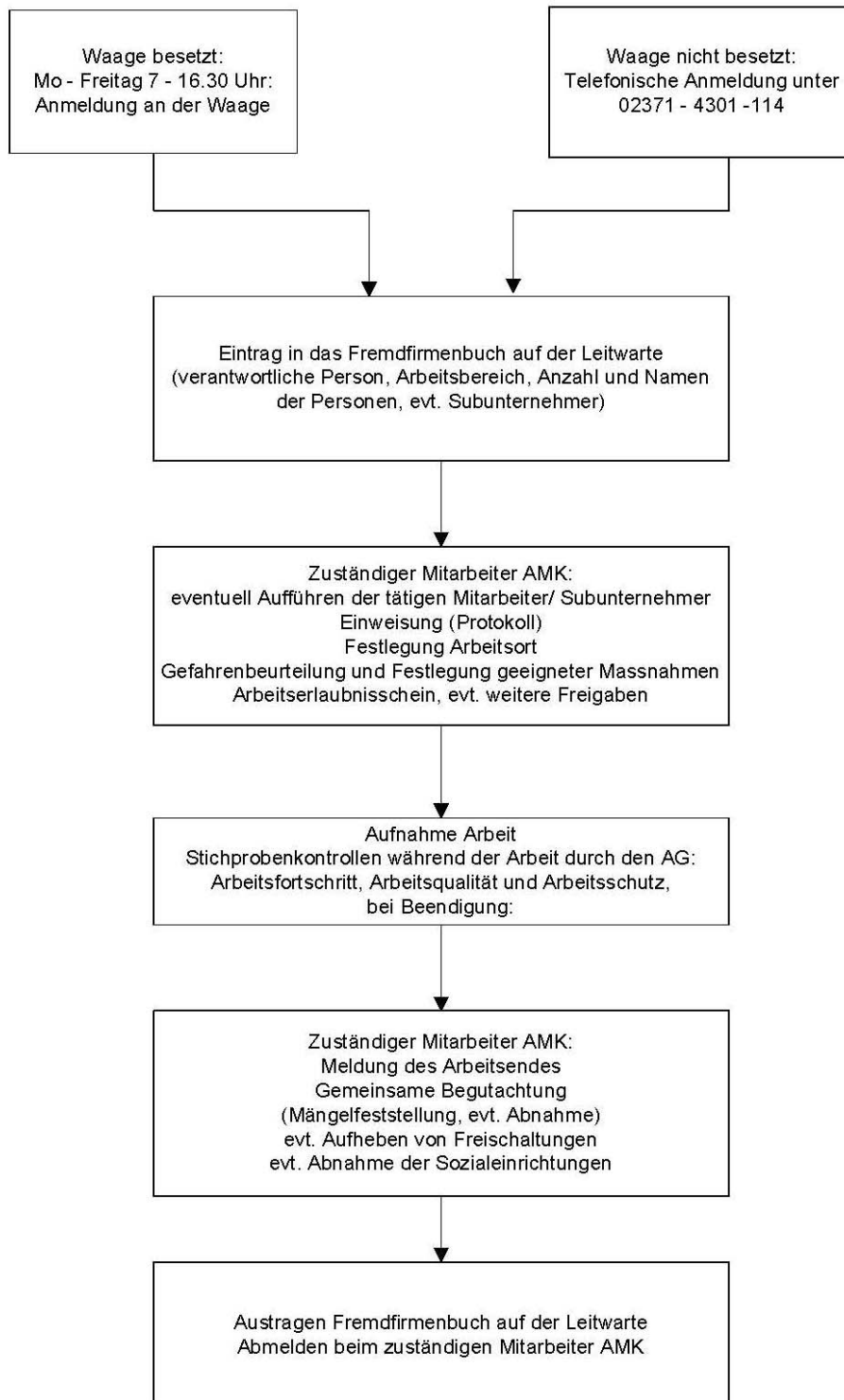
Anlage 7 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Anlage 8 Freischaltungsprotokoll

Anlage 9 Lageplan



Verfahrensschritte Arbeitsaufnahme und Arbeitsbeendigung (Anlage 1)





Einweisungsprotokoll (Anlage 2)

Auftragnehmer: _____

Name des Eingewiesenen: _____

Name des Einweisenden: _____

Einsatzstelle/ Einsatzort: _____

Auftrag: _____

Einweisungsthemen:

1. betriebliche Organisation
2. Arbeitssicherheitsorganisation
3. Brandschutzordnung
4. Alarmplan, Rettungswege
5. Gefahren am Einsatzort
6. Gefahrstoffe
7. Besondere Gefährdungen
8. Mögliche Auswirkungen der durchzuführenden Arbeiten auf den laufenden Betrieb
9. Interne Regelungen und Sicherheitsrichtlinien (Freischaltungen)
10. Informationen über weitere Tätigkeiten weiterer Fremdfirmen im Arbeitsbereich
11. Sanitäre Einrichtungen, Lageplan

Übergebene Unterlagen:

Besondere Bemerkungen:

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich in den oben genannten Themen eingewiesen wurde. Den Inhalt der Weisung habe ich verstanden. Die aufgeführten Unterlagen habe ich erhalten. Ich verpflichte mich, die erhaltenen Informationen an meine Mitarbeiter und/ oder an die eingesetzten Subunternehmer weiter zu geben.

Eingewiesener

Einweisender

Datum, Unterschrift
Verantwortliche Person des Auftragnehmers

Datum Unterschrift
Beauftragter der AMK



Arbeitserlaubnisschein (Anlage 3)

Erlaubnisscheinnummer: _____

Auftragnehmer: _____

Verantwortliche Person des Auftragnehmers: _____

Arbeitsort: _____

Auszuführende Tätigkeiten: _____

Ausführung von / bis : _____

Mögliche Erfordernisse:

	ja	nein
1. Gefahrenbeurteilung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Erlaubnisschein Feuerarbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Freischaltungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Fahrerlaubnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Behälterfahrschein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Besondere Bemerkungen:

Datum, Unterschrift
Auftragnehmer

Datum, Unterschrift
Beauftragter der AMK



Gefahrenbeurteilung (Anlage 4)

Ergänzung zu Erlaubnisschein-Nummer: _____

Auftragnehmer: _____

Auszuführende Arbeit: _____

Verantwortlicher der AMK: _____

Gefahren durch

Absturz	<input type="checkbox"/>	fallende Teile	<input type="checkbox"/>
Arbeiten in Behältern	<input type="checkbox"/>	Flüssigkeiten oder Feststoffe	<input type="checkbox"/>
Arbeiten in engen Räumen	<input type="checkbox"/>	Gase, Dämpfe	<input type="checkbox"/>
Arbeiten übereinander	<input type="checkbox"/>	Gefahrstoffe	<input type="checkbox"/>
automatisch anlaufende Anlagen	<input type="checkbox"/>	Heiße Materialien oder Medien	<input type="checkbox"/>
außer Kontrolle geratene Reaktionen	<input type="checkbox"/>	hochgelegene Arbeitsplätze	<input type="checkbox"/>
bewegte Maschinenteile	<input type="checkbox"/>	Kontakt mit heißen/ kalten Medien	<input type="checkbox"/>
bewegte Transport/ Arbeitsmittel	<input type="checkbox"/>	Körperströme/ Lichtbogen	<input type="checkbox"/>
Brand	<input type="checkbox"/>	Krantransporte	<input type="checkbox"/>
Druck	<input type="checkbox"/>	schadhafte Arbeitsmittel	<input type="checkbox"/>
eingeschränkte Sichtbedingungen	<input type="checkbox"/>	Stahlbauarbeiten	<input type="checkbox"/>
Erdarbeiten	<input type="checkbox"/>	Stäube	<input type="checkbox"/>
Explosion	<input type="checkbox"/>	wechselseitige Gefährdungen	<input type="checkbox"/>
Elektrostatische Aufladung	<input type="checkbox"/>	Sonstige	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen/ Ergänzungen/ Bemerkungen

Maßnahmen

Abdeckung	<input type="checkbox"/>	Gerüst	<input type="checkbox"/>
Abschalten Mobilfunkgeräte	<input type="checkbox"/>	Inertisierung	<input type="checkbox"/>
Absperrung	<input type="checkbox"/>	Isolierung	<input type="checkbox"/>
An- und Abmeldung	<input type="checkbox"/>	Kontrollgänge	<input type="checkbox"/>
Atenschutz, Filter:	<input type="checkbox"/>	Lüftung (technisch/ natürlich)	<input type="checkbox"/>
Befahrerlaubnis	<input type="checkbox"/>	Persönliche Schutzausrüstung	<input type="checkbox"/>
Befeuchtung	<input type="checkbox"/>	Schutzgerüst, Schutzdach	<input type="checkbox"/>
Brandwache	<input type="checkbox"/>	Sicherheitsgeschirr mit Fangleine	<input type="checkbox"/>
Brenn- und Schweißgenehmigung	<input type="checkbox"/>	Sicherungsleine	<input type="checkbox"/>
Einhausung	<input type="checkbox"/>	Sicherungsposten	<input type="checkbox"/>
Freigabescheine	<input type="checkbox"/>	Sichtkontrolle	<input type="checkbox"/>
Freimessung	<input type="checkbox"/>	System entleeren und spülen	<input type="checkbox"/>
Fremdbelüftung	<input type="checkbox"/>	Sonstige	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen/ Ergänzungen/ ausgehändigte Unterlagen:

Der Verantwortliche des Auftragnehmers bestätigt, dass ihm die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen zu den oben aufgeführten Gefährdungen bekannt sind.

 Datum/ Unterschrift Auftragnehmer

 Datum/ Unterschrift AMK



Behälterbefahrschein (Anlage 5)

Für Kessel, Elektrofilter, Rauchgasreinigung und sonstige Behälter

Anlagenteil: _____

Bezeichnung des Behälters: _____

KKS - Nummer : _____

Die Messung am _____ um _____ Uhr ergab folgende Werte:

Messgegenstand	Ergebnis	Einheit	Untere Grenze/ Voralarm	Obere Grenze/ Hauptalarm
Sauerstoff (O ₂)		Vol %	19	23
Temperatur		° C		60
Kohlendioxid (CO ₂)		Vol %	0,5	1
Untere Explosionsgrenze		% UEG	20	40
Schwefelwasserstoff (H ₂ S)		ppm	10	20
Kohlenmonoxid (CO)		ppm	30	60

Besondere Bemerkungen:

Die Freigabe zur Schutzgerüsterstellung im Behälter

- ist nicht erforderlich
- wird erteilt
- wird nicht erteilt

Die Freigabe zur Begehung und zur Durchführung von Arbeiten am obigen Behälter

- wird erteilt
- wird nicht erteilt

Datum, Unterschrift
Auftragnehmer

Datum, Unterschrift
Beauftragter der AMK

**(Anlage 6)****Schriftliche Beauftragung zum Führen von Flurförderfahrzeugen – Fahrauftrag**

gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderfahrzeuge“ (BGV D27)

Firma: _____

Frau/Herr _____ geb. _____

Wohnort: _____

Geltungsdauer: von _____ bis _____

Die AMK gestattet dem Unterzeichner das selbsttätige Führen von Flurförderfahrzeugen auf dem Werksgelände. Er kann diese Aufgabe an geeignete Mitarbeiter delegieren. Die Beauftragung gilt für sämtliche Gabelstapler der AMK.

Der Übernehmer hat sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Maximale Durchfahrtshöhen und Belastungen an ausgewiesenen Orten sind zu beachten.

Auf dem Gelände der AMK gilt die StVO und es ist Schritttempo zu fahren. Das Betanken von Diesel-Fahrzeugen ist nur dem AMK-Personal erlaubt. Es gilt die Fremdfirmenordnung der AMK in der jeweils aktuellen Version.

Der Unterzeichner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er nur diejenigen Mitarbeiter seines Unternehmens mit dem Führen eines Flurförderfahrzeuges beauftragt, die im Besitz der Befähigung gemäß § 7 Absatz 1 UVV „Flurförderfahrzeuge“ (BGV D27) sind, einen schriftlichen Fahrauftrag ihres Arbeitgebers erhalten haben und von ihm bezüglich Fahrzeug und örtlicher Gegebenheiten unterwiesen worden sind. Die entsprechenden Dokumente (Befähigung, Fahrauftrag und Unterweisungsprotokoll) sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Die praktische Einweisung am Fahrzeug Typ _____ ist erfolgt.

Datum_____
Unterschrift AMK_____
Unterschrift Fremdfirma



Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (Anlage 7):

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten		
wie <input type="checkbox"/> Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1) <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Heißklebearbeiten <input type="checkbox"/> _____		
1	Arbeitsort/-stelle Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	_____ Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) vonm, Höhe vonm, Tiefe vonm
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	_____ Auszuführen von (Name):
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) <input type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunde/n Name: _____
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten _____ <input type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. _____ Datum _____ Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind. _____ Datum _____ Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten
		Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 _____ Unterschrift

Verteiler: Ausfertigung Original = Warte / Schichtführer
 Ausfertigung rosa = BL / BVI
 Ausfertigung gelb = Fachabteilung / Fremdfirma

U-VA-02-1008



Freischaltungsprotokoll (Anlage 8):

- KESSEL _____
- RGA
- ALLGEMEIN
(z.B. Energiegebäude)

Freischaltungs-Protokoll

* E-Technik / * M-Technik

Antragsteller _____ Firma _____

Anlagenteil _____ KKS _____

Aggregat _____

Datum _____ Zeitraum ab _____ Uhr voraussichtliche Dauer ca. Std./Tage _____

Fachliche Aufsichtsperson _____

Grund der Freischaltung _____

Beauftragung und Durchführung der Freischaltung

Bereich	Genehmigungen	Name	Datum/Uhrzeit	Unterschriften
	Freigabe durch Schichtleiter/Koordinator			
E	Freischaltung durchgeführt nach VDE 0105			
M	Freischaltung durchgeführt			

Fertigmeldung der Arbeitnehmer

Bereich	Genehmigungen	Firma	Name	Datum/Uhrzeit	Unterschriften
M	Arbeiten beendet				
E	Arbeiten beendet				
Fremd-firma	Arbeiten beendet				
Fremd-firma	Arbeiten beendet				
Fremd-firma	Arbeiten beendet				
Fremd-firma	Arbeiten beendet				

Aufhebung der Freischaltung

Bereich	Genehmigungen	Name	Datum/Uhrzeit	Unterschriften
M	Freischaltung aufgehoben			
E	Freischaltung aufgehoben			
	Freigabe durch Schichtleiter/Koordinator nach Überprüfung			

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Bemerkungen

Die Dienstanweisung „Beschreibung zur Vorgehensweise bei Freischaltungsmaßnahmen“

vom _____ ist unbedingt zu beachten.

- Verteiler: Ausfertigung Original = Schichtführer/Warte
 Ausfertigung rosa = BL/BVI
 Ausfertigung blau = M-Technik
 Ausfertigung gelb = E-Technik

